

# Statuten der Vereinigung Pro Pilatus

Gültig ab 11.11.2023

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Pro Pilatus besteht eine interkantonale Vereinigung im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 6000 Luzern. Die Vereinigung Pro Pilatus ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Zweck

Schutz und Erhalt des natürlichen Lebensraumes für Flora und Fauna rund um den Pilatus. Sicherung, Pflege und Unterhalt der markierten Bergwege unter Einbezug der Bevölkerung.

Die Vereinigung Pro Pilatus verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## 3. Tätigkeiten

Überwachung und Erhalt des Pflanzenschutzgebietes. Dazu bildet die Vereinigung Pro Pilatus eigens Wächterinnen und Wächter aus und koordiniert deren Einsätze. Für die Wächtertätigkeit gilt das Wachtreglement (Anhang 1).

Interessenwahrung bei Hochbau- und Strassenbauprojekten sowie bei geplanten landschaftlichen Veränderungen.

Organisation naturkundlicher Exkursionen und Vorträge für Mitglieder, Wächter und die Öffentlichkeit.

Organisation und Durchführung von freiwilligen Arbeitseinsätzen für die Instandhaltung und die Sicherung von offiziell markierten Bergwegen in Zusammenarbeit mit Gemeinden und den kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen.

Regelmässige Überprüfung von Wegweisern, Markierungen und der Sicherheit offiziell markierter Berg- und Wanderwege; vereinbaren von Massnahmen mit den kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen.

Unterhalt und Bewartung der Schutzhütte Tripoli. Diese steht allen Bergwandernden auf den langen Routen über den Pilatus offen.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung Pro Pilatus können natürliche und juristische Personen oder politische Institutionen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt und mit der Bezahlung des ordentlichen Jahresbeitrags bestätigt.

Mitglieder, die sich um die Vereinigung oder deren Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person;
- bei nicht entrichteten des ordentlichen Jahresbeitrags während zwei aufeinanderfolgenden Jahren.

## 6. Austritt oder Ausschluss

Ein Austritt aus der Vereinigung Pro Pilatus ist durch schriftliche Bekanntgabe per Ende des Vereinsjahres möglich.

Mitglieder, welche den Interessen der Vereinigung zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## 7. Organe der Vereinigung Pro Pilatus

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren;
- die Wächterinnen und Wächter.

## 8. Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung muss spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Angabe der Traktanden verschickt werden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium eingereicht sein.

### 8.1 Beschlussfassung:

Beschlüsse benötigen das Einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zur Bestimmung des Einfachen Mehrs zählen die Mitgliederstimmen wie folgt:

- Einzelmitglieder                    1 Stimme;
- Familienmitglieder                1 Stimme pro anwesendes volljähriges Mitglied;
- Körperschaften                    1 Stimme;
- Vereine                                1 Stimme;
- Firmen und Gaststätten          1 Stimme.

### 8.2 Traktanden:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Genehmigung der Jahresberichte:
  - Präsidium;
  - Ressort Wacht- und Ausbildung;
  - Ressort Bergwege;
  - Ressort Exkursionen/Blumenpfad;
  - Verantwortliche/r der Tripoli-Hüttenkommission.
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts, Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Jahresbeiträge;
- Genehmigung des Budgets für das nächste Vereinsjahr;
- Wahlen;
- Genehmigung des Jahresprogramms;
- Beschlussfassung über ordnungsgemäss eingereichte Anträge;
- Ehrungen;
- Varia.

## 9. Ausserordentliche Generalversammlung:

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit unter Angabe des Zwecks verlangt werden:

- vom Vorstand;
- von den Rechnungsrevisoren;
- von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Einladungen, Anträge und Beschlussfassung erfolgen gemäss der ordentlichen Generalversammlung.

## 10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Mitgliedern. Diese werden durch die Generalversammlung für 3 Jahre gewählt.

Namentlich bestimmt werden:

- Präsident/in;
- Kassier/in;
- Aktuar/in;
- Wacht- und Ausbildungschef/in;
- Chef/in Ressort Bergwege;
- Chef/in Exkursionen/Blumenpfad;
- Verantwortliche Person Schutzhütte Tripoli;
- Chef/in Kommunikation und Informatik.

Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden sollen nach Möglichkeit durch Mitglieder im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen und ist für alle Handlungen und Beschlüsse zuständig, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Kassier hat für den Zahlungsverkehr Einzelunterschrift.

## 11. Revision der Jahresrechnung

Die Revisionsstelle umfasst 2 Rechnungsrevisoren, die jeweils für 3 Jahre von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung jährlich, erstatten schriftlich Bericht und stellen Antrag an die Generalversammlung.

## 12. Pilatuswacht

Die Organisation der Pilatuswacht ist im Wachtreglement (Anhang 1) geregelt.

## 13. Finanzielles

Zur Zweckverfolgung verfügt die Vereinigung über folgende Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge;
- Überschüsse aus der Abrechnung der Schutzhütte Tripoli;
- Kantons- und Gemeindebeiträge;
- Spenden und Zuwendungen.

Vom ordentlichen Jahresbeitrag befreit sind:

- Ehrenmitglieder;
- Vorstandsmitglieder;
- Rechnungsrevisoren;
- Wächterinnen und Wächter; Veteraninnen und Veteranen;
- Helferinnen und Helfer im Tripoli-Hüttenteam;
- Wissenschaftliche Mitarbeiter, Exkursionsleiter;
- Vom Vorstand bezeichnete Freimitglieder.

Über finanzielle Richtlinien, Kompetenzen und Entschädigungen erlässt der Vorstand ein Finanzreglement.

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vermögen der Vereinigung. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 14. Weitere Bestimmungen

Datenschutzgesetz (DSG) mit neuer Datenschutzverordnung (DSV): Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten. Er ist namentlich dafür verantwortlich, dass der Verein über eine Datenschutzerklärung verfügt.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.

Die Auflösung der Vereinigung Pro Pilatus kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen und das materielle Eigentum der Vereinigung Pro Pilatus an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Akten und Unterlagen des Vereins werden dem Staatsarchiv Luzern als Schenkung angeboten.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 11.11.2023 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 13. November 1998.

Der Präsident:

Martin Heini  
Präsident der Vereinigung Pro Pilatus



Kommission Statutenrevision:

Otti Sidler, Präsident 2011 – 2022  
Hannes Nyffenegger, Kassier




Anhänge:

- Anhang 1: Wachtreglement